

Monitoring der Finanzzielsteuerung Stellungnahmen der L-ZK

Monitoring nach Vereinbarung
gemäß Art. 15a B-VG
Zielsteuerung-Gesundheit und Ziel-
steuerungsvertrag

**Abgenommen durch die
Bundes-Zielsteuerungskommission im Dezember 2020**

Zielsteuerung–Gesundheit

Stellungnahmen der Landes– Zielsteuerungskommissionen zum

Monitoring der Finanzzielsteuerung

Berichtslegung: Oktober 2020

Monitoring nach Vereinbarung gem. Art. 15a Zielsteuerung–Gesundheit und
Bundes–Zielsteuerungsvertrag

1 Stellungnahmen der Landes-Zielsteuerungskommissionen

Gemäß ZV (Artikel 8.5) nimmt die jeweilige Landes-Zielsteuerungskommission die Einschätzung der Zielerreichung bei Zielen und Messgrößen vor, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Diese ist ausreichend zu begründen (Stellungnahme). Bei zu erwartenden bzw. festgestellten Zielverfehlungen sind handlungsleitende Empfehlungen zu entwickeln. Die Berichte samt Einschätzung, Stellungnahmen und allfälligen handlungsanleitenden Maßnahmen sind binnen einer Frist von sechs Wochen an die Bundes-Zielsteuerungskommission zu übermitteln.

Die Abnahme der Monitoringberichte einschließlich der allfälligen handlungsleitenden Empfehlungen erfolgt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Landes-Zielsteuerungskommissionen binnen einer Frist von sechs Wochen nach Einlangen der letzten Meldung durch die Bundes-Zielsteuerungskommission.

Dabei ist auch die Einschätzung von Messgrößen vorzunehmen, die die Bundesebene betreffen, wobei bei zu erwartenden bzw. festgestellten Zielverfehlungen handlungsleitende Maßnahmen zu entwickeln sind.

Aufgrund der zum Berichtlegungszeitpunkt Oktober 2020 noch nicht vollständig abschätzbaren Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gesundheitsausgaben 2020, konnten die Gesundheitsausgaben 2020 noch nicht valide berechnet und im halbjährlichen Kurzbericht zum Monitoring der Finanzzielsteuerung aufgenommen werden. In den Stellungnahmen der Landes-Zielsteuerungskommissionen wird über das Jahr 2019 hinaus zum Teil bereits auf mögliche Entwicklungen der Gesundheitsausgaben im Jahr 2020 Bezug genommen. Diese vorläufigen Einschätzungen zu den erwartenden Gesundheitsausgaben 2020 sind jedoch aufgrund der oben beschriebenen Limitierung nur eingeschränkt aussagekräftig.

Im Folgenden finden sich die Stellungnahmen der Landes-Zielsteuerungskommissionen im Original.

Eisenstadt, November 2020

BURGEF 162/2020-000

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit
Pflege und Konsumentenschutz
z.H. Herrn Mag. Gerhard Embacher
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betreff: Stellungnahme Monitoring der Finanzzielsteuerung

Sehr geehrter Herr Mag. Embacher!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Kurzberichts zum unterjährigen Monitoring der Finanzzielsteuerung und nehmen wie folgt Stellung:

Die Ausgabenobergrenzen wurden im Burgenland seitens der gesetzlichen Krankenversicherungen unterschritten.

Das Land überschreitet die Ausgabenobergrenze um 45,94 Mio. Euro (14,52 %).

Diese Überschreitung ergibt sich aus der Position „offene Forderung gegenüber dem Land bzgl. Abdeckung des Betriebsabganges von KRAGES und Barmh. Brüder“ und basiert auf den hohen Betriebsabgängen der Voranschläge für 2020.

Die Voranschläge 2020 der Träger enthalten in Summe eine Mehrung von rund 60 Dienstposten, was einer Steigerung von über 2 % entspricht. Die Dienstpostenmehrung findet vor allem im ärztlichen Bereich statt und ist erforderlich, um die Vorgaben des KA-AZG zukünftig einhalten zu können. Weiters wurden zusätzliche Stellen für Ärzte in Ausbildung zum Facharzt zur Bewältigung der Pensionswelle, Ärzte in Ausbildung zum Allgemeinmediziner zur Deckung des Bedarfes im extramuralen Bereich und Ärzte in Basisausbildung zur Erfüllung des Lehrauftrages genehmigt. Im Personalaufwand sind darüber hinaus Mehrausgaben zur Besoldungsreform des Landes Burgenland abgebildet.

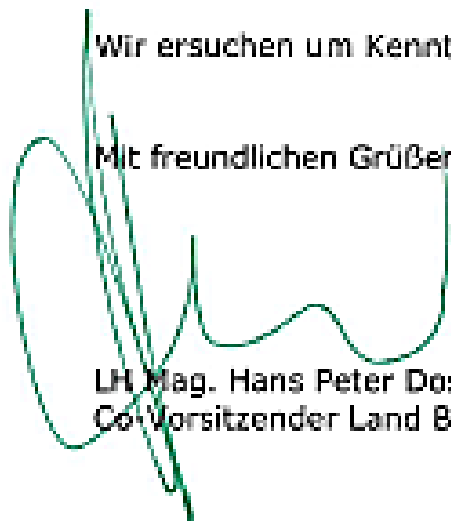
Weiters wurden im Vergleich zum Voranschlag 2019 wesentliche Mehrausgaben in den Bereichen IT zur Weiterführung der Digitalisierung im Gesundheitsbereich (elektronische Fiberkurve, elektronischer Datenaustausch zwischen den Krankenanstalten, ...) und für die Instandhaltung der burgenländischen Fonds-Krankenanstalten genehmigt.

Erfahrungsgemäß können vor allem im ärztlichen Bereich, aber auch schon im Pflegebereich nicht alle Planstellen besetzt werden. Daher lagen in der Vergangenheit die Rechnungsabschlüsse immer deutlich unter den Voranschlägen. Diese Entwicklung erwarten wir auch für den Rechnungsabschluss 2020.

Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurden als handlungsweisende Empfehlung bereits im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung des Voranschlages 2020 als Vorgabe für die Krankenanstaltenträger ausgesprochen. Diese Prinzipien werden in weiterer Folge auch bei der Genehmigung der Voranschläge 2021 oberste Priorität haben.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



LH Mag. Hans Peter Doskozil
Co-Vorsitzender Land Burgenland



Sabine de Martin de Gobbo
Co-Vorsitzende Sozialversicherung

Stellungnahme der Landes-Zielsteuerungskommission für Kärnten an die Bundes-Zielsteuerungskommission zum Monitoringbericht der Finanzzielsteuerung nach der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Zielsteuerung Gesundheit - Kurzbericht, Oktober 2020

L-ZK KÄRNTEN Dezember 2020

Handlungsleitende Empfehlungen

Sowohl das Land Kärnten als auch die gesetzliche Sozialversicherung in Kärnten unterschreiten auf Basis der vorliegenden Daten der Jahre 2018 bis einschließlich 2020 die Ausgabenobergrenze deutlich.

Das Land Kärnten weißt 2018 eine Unterschreitung der Ausgabenobergrenze in der Höhe von EUR 45,48 Mio. bzw. 5,47 % und 2019 gemäß dem vorläufigen Abschlussmonitoring eine Unterschreitung in der Höhe von EUR 41,42 Mio. bzw. 4,85 % auf. Für das Jahr 2020 zeigt das unterjährige Monitoring eine Unterschreitung von EUR 43,67 Mio. (bzw. 4,95 %).

Die für die gesetzliche Krankenversicherung vereinbarten Ausgabenobergrenzen wurden von der Kärntner Gebietskrankenkasse/Österreichischen Gesundheitskasse Landesstelle Kärnten 2018 um EUR 24,57 Mio. bzw. 4,74 % und 2019 gemäß dem vorläufigen Abschlussmonitoring um EUR 10,07 Mio. bzw. 1,88 % unterschritten. Für das Jahr 2020 zeigt das unterjährige Monitoring eine Unterschreitung von EUR 8,65 Mio. (bzw. 1,56 %).

Angeichts der im Monitoringbericht der Finanzzielsteuerung – Kurzbericht Oktober 2020 für das Land Kärnten und die gesetzliche Sozialversicherung in Kärnten ausgewiesenen Daten, werden von Seiten der Landes-Zielsteuerungskommission keine handlungsleitenden Empfehlungen abgegeben. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die von der Bundesregierung angesichts der COVID-19-Pandemie gesetzten Maßnahmen und die damit verbundenen Auswirkungen auf das gesamte Wirtschaftssystem einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzströme im Gesundheitswesen haben. Der gegenständliche Bericht zeichnet ein Bild der öffentlichen Gesundheitsausgaben in Kärnten, bei dem die COVID-19 bedingten finanziellen Auswirkungen auf die Mittelaufbringung des Kärntner Gesundheitsfonds und daraus resultierend, die für die öffentlichen Krankenanstalten in Kärnten zur Verfügung stehenden Mittel, noch nicht berücksichtigt wurden. Bereits im Jahr 2020 sind in der Mittelaufbringung Mindereinnahmen zu verzeichnen, in den Jahren 2021ff ist mit massiven finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Ergeht an:

Geschäftsstelle der Bundes-Zielsteuerungskommission
c/o Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Abt. VIII/B
z.H. Herrn Mag. Embacher
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Bezug	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
E-Mail der GÖG vom 15.10.2020	Mag. Reingruber	13040	26.11.2020

Betrifft

Stellungnahme der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission zum halbjährlichen Kurzbericht über das Monitoring der Finanzzielsteuerung (Oktober 2020)

Sehr geehrter Herr Mag. Embacher!

Sehr geehrte Damen und Herren der Geschäftsstelle der Bundes-Zielsteuerungskommission!

Im Folgenden dürfen wir Ihnen die oben genannte Stellungnahme übermitteln:

Finanzzielmonitoring

Die Ermittlung der Aufwendungen erfolgte bei Land und Sozialversicherung analog der Berechnung für das Basisjahr 2010. Die Berechnung der Werte für das Jahr 2019 beruht auf dem endgültigen Rechnungsabschluss 2019.

Seitens der gesetzlichen KV erfolgte die Ermittlung der Daten für 2020 auf Grundlage des Voranschlags 2020, ergänzt um aktuelle Erkenntnisse. Die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie sind jedoch nur teilweise (z.B. Arztabrechnung 2. Quartal) berücksichtigt. Seitens des Landes beruhen die Werte für das Jahr 2020 auf dem Voranschlag. Etwalge Auswirkungen der COVID-19-Pandemie konnten in den Berechnungen für das Jahr 2020 nicht berücksichtigt werden, da noch keine verlässlichen Grundlagen für dadurch bedingte Mehrausgaben und deren etwaige Refundierung aus Bundeszuschüssen einerseits und andererseits für die Kompensation der zu erwartenden Mindereinnahmen (DV-SV und BGA-Mittel) durch den Bund vorliegen.

Die vorliegenden Berechnungen weisen eine Unterschreitung der jeweiligen jährlichen Ausgabenobergrenze aus. Die zielsteuerungsrelevanten öffentlichen Gesundheitsausgaben liegen im Bereich Land und auch im Bereich gesetzliche Krankenversicherung unter den vereinbarten Zielwerten.

Die Stellungnahme zum Finanzzielmonitoring wurde im Verfahren des Umlaufbeschlusses vom 24.11.2020 von der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission einstimmig genehmigt. Seitens der Sozialversicherung erfolgt die Zustimmung vorbehaltlich des zuständigen Selbstverwaltungsgremiums.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landes-Zielsteuerungskommission

Landes-Koordinator L-ZK
Prim. Univ.-Prof. DDr. Thomas Kiestil e.h.

SV-Koordinatorin L-ZK
Mag. Karin Eger e.h.

Landeszielsteuerungskommission 15. Sitzung vom 11.11.2020

TOP 2.1: Monitoring der Finanzzielsteuerung

V1

A) Bezug/Zielformulierung:

§ 11 Oö. Gesundheitsfondsgesetz 2013

Art 8 Zielsteuerungsvertrag auf Bundesebene

B) Bericht:

Das Monitoring auf Bundesebene verfolgt das Ziel, die Erreichung und den Fortschritt der im Zielsteuerungsvertrag vereinbarten Ziele und Arbeiten auf Bundes- und Landesebene transparent darzustellen.

Beim Monitoringbericht gibt es einen halbjährlichen Kurzbericht zur Finanzzielsteuerung und einen jährlichen Hauptbericht zur Finanzzielsteuerung und des Monitorings der operativen Ziele in den Steuerungsbereichen Versorgungsstrukturen, Versorgungsprozesse und Ergebnisorientierung.

Gemäß Art 8.5 des Zielsteuerungsvertrages auf Bundesebene hat die Landeszielsteuerungskommission zum Monitoringbericht eine Stellungnahme zur Einschätzung der Zielerreichung und gegebenenfalls handlungsfeldende Empfehlungen binnen sechs Wochen an die Bundeszielsteuerungskommission zu übermitteln.

Finanzzielmonitoring:

Die vereinbarte bundesweite, sektorenübergreifende Ausgabendämpfung ist mit den zielsteuerungsrelevanten öffentlichen Gesundheitsausgaben, die im Verantwortungs- und Steuerungsbereich der Länder und der gesetzlichen Krankenversicherung liegen, zu realisieren.

Im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2020 liegen die österreichweiten Ausgaben gemäß Finanzzielsteuerung der Länder und der gesetzlichen Krankenversicherung (KV) insgesamt jedenfalls unterhalb der gemeinsamen Ausgabenobergrenze.

Für Oberösterreich ist die Zielerreichung (Land und KV-Träger) in Summe gegeben. Die Ausgaben 2018 blieben 75,12 Mio. Euro (2,00%) unterhalb der Ausgabenobergrenze.

Für 2019 ist eine Unterschreitung der vereinbarten Ausgabenobergrenze um 24,97 Mio. Euro (0,65%) und für 2020 um 45,03 Mio. Euro (1,13%) zu erwarten.

Die AOG für das Land OÖ im Jahr 2019 wird um 24,23 Mio. Euro (1,12%) überschritten, im Jahr 2020 lt. unterjährigem Voranschlagsmonitoring um rd. 19,08 Mio. Euro unterschritten (0,86%).

C) Antrag (Stellungnahme gem. Art 8.5 Zielsteuerungsvertrag auf Bundesebene)

Für Oberösterreich ist die Zielerreichung (Land und KV-Träger) in Summe gegeben. Die Ausgaben 2018 blieben 75,12 Mio. Euro (2,00%) unterhalb der Ausgabenobergrenze.

Für 2019 ist eine Unterschreitung der vereinbarten Ausgabenobergrenze um 24,97 Mio. Euro (0,65%) und für 2020 um 45,03 Mio. Euro (1,13%) zu erwarten.

Für das laufende Jahr wurde folgende Prognose abgegeben: die AOG für das Land OÖ im Jahr 2020 wird lt. unterjährigem Voranschlagsmonitoring um rd. 19,08 Mio. EUR unterschritten (entspricht 0,86% der AOG).

Die Landeszielsteuerungskommission wird ersucht, den vorliegenden Monitoringbericht der Gesundheit Österreich GmbH zum Finanzzielmonitoring zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Beilage/n

Monitoringbericht der Gesundheit Österreich GmbH

STELLUNGNAHME

der
Landes-Zielsteuerungskommission Salzburg
an die
Bundes-Zielsteuerungskommission

zur Finanzzielerreichung
laut Monitoring-Kurzbericht 2020

Die Landes-Zielsteuerungskommission kommt gemäß Art. 19 Abs. 1 Z 3 Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit ihrer Verpflichtung zur Stellungnahme zur Finanzzieleerreichung wie folgt nach:

Zur Finanzzieleerreichung kann festgehalten werden, dass die Salzburger Daten für das aktuelle „Monitoring der Finanzzielsteuerung“ mit dem Land Salzburg einvernehmlich abgestimmt wurden (abschließende Antwortmail des Landes vom 06.10.2020).

Gemäß dem vorläufigen Abschlussmonitoring für das Jahr 2019 bestand eine zielsteuerungsrelevante Gesundheitsausgabensumme der Landesebene Salzburgs von rund 824,01 Mio € (deutlich mehr als beim 2. unterjährigem Monitoring mit 812,97 Mio €) bei einer vereinbarten zulässigen Ausgabenobergrenze von 834,76 Mio €, woraus sich eine Unterschreitung in Höhe von rund 10,75 Mio € errechnet. Das 1. unterjährige Finanzmonitoring 2020 weist eine zielsteuerungsrelevante Gesundheitsausgabensumme der Landesebene Salzburgs von rund 845,13 Mio € aus (geringfügig weniger als beim Voranschlagsmonitoring mit etwa 848,43 Mio €), das liegt um rund 16,33 Mio € unter der vereinbarten Ausgabenobergrenze von 861,46 Mio €. Angesichts der schwer vorhersehbaren Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die finanziellen Gegebenheiten bereits im laufenden Jahr 2020 mögen die Abschätzungen (Hochrechnungen) für heuer mit entsprechender Vorsicht interpretiert werden.

Tatsache ist aber, dass die massiveren Auswirkungen voraussichtlich erst im Folgejahr zu gewärtigen sind, wenn insbesondere auch die vom Aufkommen an Krankenversicherungsbeiträgen abhängigen Mittel der Sozialversicherung angesichts der aktuellen Corona-Krise einbrechen werden. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf die geltende Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, Abschnitt 8, Art 26 „Sonstige Bestimmungen“, wonach im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die Finanzierung der Gesundheitsversorgung erheblich beeinträchtigen, ausgleichende Finanzierungsmechanismen zu vereinbaren sind. Darunter ist wohl sicherlich auch die Corona-Pandemie zu subsumieren. Zu diesbezüglichen Gesprächen wurde bisher noch nicht eingeladen.

Nicht unerwähnt sei wiederum der Umstand, dass Salzburg für die Zielsteuerungsperiode 2017-21 dank des Entgegenkommens einiger anderer Bundesländer einen etwas höheren Anteil an der zulässigen Gesamtausgabenobergrenze aller Länder zugestanden erhalten hat (2019-21 um je 25 Mio € mehr als sich ohne dieses Entgegenkommen errechnet hätte). Dies insbesondere in Würdigung der besonderen inländischen Gastpatientenproblematik Salzburgs.

Die vereinbarten Ausgabenobergrenzen werden nach aktuellem Datenstand sowohl 2019 als auch 2020 eingehalten.

16. Sitzung der Landes-Zielsteuerungskommission Steiermark

TOP 5

Beschluss der Stellungnahme zum Finanzmonitoringbericht Zielsteuerung-Gesundheit, Berichtsjahr 2020

Gemäß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit (15a-V ZS-G), 6. Abschnitt, ist ein österreichweites Monitoring und Berichtswesen implementiert. Gemäß § 31 Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz (G-ZG), BGBl. I Nr. 26/2017, erfolgen ein halbjährliches Finanzzielmonitoring bzw. ein jährliches Monitoring der Steuerungsbereiche.

Integraler Bestandteil der vereinbarten Ziele ist das Monitoring, das sich wie folgt gliedert:

- * Halbjährlicher Kurzbericht über die Ergebnisse des Monitorings zur Finanzzielsteuerung
- * Jährlicher Hauptbericht über die Ergebnisse des Monitorings zur Finanzzielsteuerung und des Monitorings der operativen Ziele in den Steuerungsbereichen Versorgungsstrukturen, Versorgungsprozesse und Ergebnisorientierung
- * Jährlicher Statusbericht zu Status und Fortschritt der Maßnahmen zu den operativen Zielen des Ziele- und Maßnahmenkatalogs sowie zum Status der laufenden Arbeiten.

Im gegenständlichen Kurzbericht zum Monitoring der Finanzzielsteuerung (Berichtslegung: Oktober 2020; siehe Anlage) wird der Stand der Zielerreichung der im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit partnerschaftlich vereinbarten Finanzzielwerte aufgezeigt. Das Ziel ist, durch Einhalten vereinbarter jährlicher Ausgabenobergrenzen, das jährliche Ausgabenwachstum von prognostizierten 3,6 % im Jahr 2017 auf 3,2 % im Jahr 2021 zu dämpfen. Dabei ist das Einhalten des Ausgabenpfades mithilfe partnerschaftlich vereinbarter operativer Ziele in den Steuerungsbereichen Versorgungsstrukturen, Versorgungsprozesse und Ergebnisorientierung sicherzustellen.

Analyse Finanzmonitoring (Seite 12 des Kurzberichts): Detaillauswertungen zeigen gesamthaft sowohl im Bereich des Landes als auch im Bereich der Sozialversicherung Unterschreitungen der Ausgabenobergrenzen (AOG). Wobei im Bericht darauf hingewiesen, dass analog dem Trend der Vorjahre die Länder sich stärker an die AOG annähern und aus derzeitiger Sicht für 2020 mit Überschreitung dieser zu rechnen ist. Im Bereich der Sozialversicherung liegt dagegen 2020 das Wachstum bei 2,9% und damit unter der festgelegten Wachstumsrate von 3,3 %. Da zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht alle Zahlen zu den Auswirkungen aufgrund COVID-19 vorlagen, kann es für 2020 noch zu einer deutlichen Verschlechterung der Zielsteuerungswerte kommen. Zusammengefasst stellen sich zum Zeitpunkt der Berichterstellung die Werte für den Zeitraum 2018 bis 2020 für die Steiermark wie folgt dar:

Die zielsteuerungsrelevanten öffentlichen Gesundheitsausgaben gem. Abschlussmonitoring für das Land Steiermark lagen mit € 1.587,33 Mio. im Jahr 2018 um -€ 65,93 Mio. (-3,99 %) unterhalb der Ausgabenobergrenze von € 1.653,26 Mio. Für das Jahr 2019 liegen die ermittelten Ausgaben gemäß Monitoring um -€ 77,24 Mio. unter der Ausgabenobergrenze von € 1.715,01 Mio. und betragen € 1.637,77 Mio. Das vorläufige Monitoring für 2020 weist zielsteuerungsrelevante Gesundheitsausgaben

In der Höhe von € 1.719,04 Mio. auf. Dies entspricht einer Abweichung von -2,98 % (absolut -€ 52,86 Mio.) gegenüber der Ausgabenobergrenze von € 1.771,90 Mio.

Die Ausgabenobergrenze der gesetzlichen Krankenversicherungsträger in der Steiermark wurde im Jahr 2018 (€ 1.558,44 Mio.) um -€ 60,50 Mio. (-3,88 %) unterschritten, damit liegen die zielsteuerungsrelevanten Gesundheitsausgaben gem. Abschlussmonitoring bei € 1.497,94 Mio. Im Jahr 2019 wurden zielsteuerungsrelevante öffentliche Gesundheitsausgaben in der Höhe von € 1.583,05 Mio. ermittelt. Die Ausgabenobergrenze in der Höhe von € 1.611,49 Mio. wurde um -€ 28,44 Mio. (-1,76 %) unterschritten. Das unterjährige Monitoring für 2020 weist eine Unterschreitung der Ausgabenobergrenze (€ 1.699,07 Mio.) von voraussichtlich -€ 49,19 Mio. (-2,90 %) auf. Die vorläufigen zielsteuerungsrelevanten Gesundheitsausgaben für 2020 betragen damit € 1.649,88 Mio.

Unter Berücksichtigung der Ausgaben des Landes und der gesetzlichen Krankenversicherungsträger ergibt sich für das Jahr 2018 für das Bundesland Steiermark insgesamt eine Unterschreitung der Ausgabenobergrenze in der Höhe von -€ 126,43 Mio. (-3,94 %), für 2019 wird die Ausgabenobergrenze um -€ 105,68 Mio. (-3,18 %) unterschritten und 2020 voraussichtlich um -€ 102,05 Mio. (-2,94 %).

Zum Bericht ist eine Stellungnahme der Landes-Zielsteuerungskommission abzugeben. Der vorgelegte Kurzbericht zum Monitoring der Finanzzielsteuerung nach der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit und Zielsteuerungsvertrag weist sowohl im Bereich des Landes Steiermark als auch im Bereich der Sozialversicherung keine Überschreitung der festgelegten Ausgabenobergrenzen aus. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen von COVID-19 noch nicht vollständig im Finanzmonitoring abgebildet werden konnten. Der Bund wird dringend ersucht, hinsichtlich der Übernahme der Mehrkosten sowie auch in Bezug auf den Entfall der Einnahmen eine Lösung herbei zu führen.

Beschluss:

Die Landes-Zielsteuerungskommission beschließt:

1. diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen;
2. die folgende Stellungnahme an die Bundes-Zielsteuerungskommission weiterzuleiten:
„Aus Sicht der Landes-Zielsteuerungskommission Steiermark sind (derzeit noch) keine weiteren Maßnahmen notwendig, da sowohl im Bereich des Landes als auch im Bereich der Sozialversicherung die Zielvorgaben (derzeit noch) unterschritten werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen von COVID-19 noch nicht vollständig im Finanzmonitoring abgebildet werden konnten. Der Bund wird dringend ersucht, hinsichtlich der Übernahme der Mehrkosten sowie auch in Bezug auf den Entfall der Einnahmen eine Lösung herbei zu führen.“

Anlage:

- Monitoringbericht

Stellungnahme der Tiroler Landes-Zielsteuerungskommission zum Kurzbericht Finanzzielsteuerung vom Oktober 2020

Land Tirol (Fondskrankenanstalten)

Der aktualisierte Vergleich zwischen „Soll“ (Ausgabenobergrenzen; „AOG“) und „Ist“ (endgültige Daten bzw. Erwartungsplanung) ergibt folgendes Bild, welches jedoch hinsichtlich 2020 derzeit nicht aussagekräftig ist:

- 2018 (Abschlussmonitoring): AOG Euro 953,09 Mio., Ausgaben lt. Monitoring Euro 943,95 Mio.
- 2019 (vorläufiges Abschlussmonitoring): AOG Euro 985,52 Mio., Ausgaben lt. Monitoring Euro 976,85 Mio.
- 2020 (unterjähriges Monitoring): AOG Euro 1.018,01 Mio., Ausgaben lt. Monitoring Euro 1.025,99 Mio.

Betreffend 2020 wurde bereits im Zuge der Stellungnahme zu den Daten mit Erhebungsmonat März 2020 darauf hingewiesen, dass die damals erhobenen Daten auf Grund der Covid-Krise mittlerweile obsolet waren. Dies in Folge der Auswirkungen der umfassenden Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus auf die Wirtschaft und damit das Krankenversicherungsbeitrags- und Steueraufkommen und in deren Folge auf die (rückläufigen) Einnahmen des Tiroler Gesundheitsfonds. Weiters wurde bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass sich strukturelle Fragen, beispielsweise hinsichtlich der Zählweise der Ausgaben(ersätze) stellen können.

Auch beim aktuellen Monitoring der Daten betreffend 2020 („1. unterjähriges Finanzmonitoring 2020“) wurde im Zuge der Datenmeldung an die Gesundheit Österreich-GmbH auf Folgendes hingewiesen: Die Einnahmenausfälle in Folge der Covid-Krise (insbesondere DV/SV-Pauschalbetrag und BGA-Mittel) sind derzeit nicht einmal in der Größenordnung abschätzbar bzw. liegen hierfür keine einheitlichen Schätzungen für die LGF vor. Den dbzgl. Minderausgaben im Sinne der Finanzzielsteuerung sollten jedoch öffentliche Mehrausgaben gegenüberstehen, um die laufenden Gesundheitsausgaben der Länder (Fondskrankenanstalten) zu decken. Über dbzgl. Bundeszuschüsse bzw. Landeszuschüsse liegen derzeit ebenfalls noch keine einigermaßen verlässlichen Grundlagen vor (Rechtsgrundlage, Höhe, Budgetpositionen, Zahlungsmodalitäten, etc.). Aus diesem Grund wird derzeit generell von einer Kompensation ausgegangen und werden die im Zuge des Voranschlagsmonitorings 2020 bekanntgegebenen Werte im „1. unterjährigen Finanzmonitoring 2020“ fortgeschrieben (Summe Zielsteuerungsrelevanter Gesundheitsausgaben rd. 1,026 Mrd. Euro).

Stellungnahme der Tiroler Landes-Zielsteuerungskommission zum Kurzbericht Finanzzielsteuerung vom Oktober 2020

Sozialversicherung

Seitens der Sozialversicherung wird zu den aggregierten Zahlen der gesetzlichen Krankenversicherungsträger Stellung genommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand können in allen berichtsgegenständlichen Jahren (2018, 2019 und 2020) die vereinbarten Ausgabenobergrenzen eingehalten werden:

- 2018: AOG Euro 897,46 Mio., Ausgaben gem. Abschlussmonitoring Euro 857,20 Mio.
- 2019: AOG Euro 928,01 Mio., Ausgaben lt. vorl. Abschlussmonitoring Euro 902,60 Mio.
- 2020: AOG Euro 954,17 Mio., Ausgaben lt. unterjährigem Monitoring 931,10 Mio.

TOP 2 – Stellungnahme zum Kurzbericht „Monitoring der Finanzzielsteuerung – Berichtslegungszeitpunkt Oktober 2020“ (Beschluss)

Das Monitoring und der Statusbericht auf Bundesebene verfolgen das Ziel, die Erreichung und den Fortschritt der im Zielsteuerungsvertrag vereinbarten Ziele und Arbeiten auf Bundes- und Landesebene transparent darzustellen.

Das Monitoring zur Zielerreichung umfasst das Monitoring zur Finanzzielsteuerung sowie das Monitoring der operativen Ziele in den Steuerungsbereichen Versorgungsstrukturen, Versorgungsprozesse und Ergebnisorientierung anhand der vereinbarten bundeseinheitlichen Messgrößen und der zugehörigen Zielwerte.

Die Ergebnisse sind von der GÖG in Form von strukturierten Berichten aufzubereiten, zusammenzuführen und gliedern sich wie folgt:

1. Monitoringbericht zur Zielerreichung der Finanzziele und operativen Ziele mit folgenden Inhalten:
 - a) halbjährlicher Kurzbericht: Ergebnisse des Monitorings zur Finanzzielsteuerung
 - b) jährlicher Hauptbericht: Ergebnisse des Monitorings zur Finanzzielsteuerung und des Monitorings der operativen Ziele (Darstellung der Entwicklungen der definierten und steuerungsrelevanten Messgrößen und Gegenüberstellung mit vereinbarten Zielwerten bzw. Zielvorgaben zu den operativen Zielen der Zielsteuerung-Gesundheit in den Steuerungsbereichen Versorgungsstrukturen, Versorgungsprozesse und Ergebnisorientierung)
2. Jährlicher Statusbericht zum Status und Fortschritt der Maßnahmen zu den Zielen im Ziele- und Maßnahmenkatalog und zu den laufenden Arbeiten.

Das Monitoring der im Zielsteuerungsvertrag vereinbarten Ziele (operative Ziele und Finanzziele) erfolgt auf Grundlage der nachfolgenden, einheitlichen Darstellungsform:

1. Für das Finanzzielmonitoring der Ausgabenobergrenzen (AOG) anhand der Abweichung (absolut und prozentuell) der tatsächlichen bzw. prognostizierten Jahreswerte von den vereinbarten AOG.
2. Für das Monitoring der operativen Ziele und allenfalls weiterer Finanzziele anhand der im Ziele- und Maßnahmenkatalog definierten Messgrößen und deren Abweichung von festgelegten Zielwerten bzw. Zielvorgaben

Für die weitere Vorgehensweise für die Monitoringberichte gilt:

1. Die Meldungen zu den operativen Zielen werden von der GÖG zu Monitoringberichten zusammengeführt und binnen vier Wochen nach den in Artikel 8.2 definierten

Meldezeitpunkten an die jeweilige Landes-Zielsteuerungskommission sowie die Bundes-Zielsteuerungskommission übermittelt.

2. Die jeweilige Landes-Zielsteuerungskommission nimmt die Einschätzung der Zielerreichung bei Zielen und Messgrößen vor, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Diese ist ausreichend zu begründen (Stellungnahme). Bei zu erwartenden bzw. festgestellten Zielverfehlungen sind handlungsleitende Empfehlungen zu entwickeln. Die Einschätzungen, Stellungnahmen und allfälligen handlungsleitenden Maßnahmen sind binnen einer Frist von sechs Wochen an die Bundes-Zielsteuerungskommission zu übermitteln.
3. Die Abnahme der Monitoringberichte einschließlich der allfälligen handlungsleitenden Empfehlungen erfolgt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen binnen einer Frist von sechs Wochen nach Einlangen der letzten Meldung gemäß Z 2 durch die Bundes-Zielsteuerungskommission. Dabei ist auch die Einschätzung von Messgrößen vorzunehmen, die die Bundesebene betreffen, wobei bei zu erwartenden bzw. festgestellten Zielverfehlungen handlungsleitende Maßnahmen zu entwickeln sind.
4. Anschließend sind diese Monitoringberichte einschließlich der Stellungnahmen und der allfälligen handlungsleitenden Empfehlungen an alle Landes-Zielsteuerungskommissionen zu übermitteln.

STELLUNGNAHME DER VORARLBERGER LANDESZIELSTEUERUNGSKOMMISSION ZUM „KURZBERICHT MONITORING DER FINAZZIELSTEUERUNG - Berichtslegungszeitpunkt Oktober 2020“

a. Finanzzielmonitoring

Laut Kurzbericht der neuen Reformperiode 2017-2021, Teil 3.3: Zielsteuerungsrelevante öffentliche Gesundheitsausgaben werden die Ausgabenobergrenzen in Vorarlberg auf Landesebene (Land Vorarlberg und gesetzliche Krankenversicherung) im Jahr 2018 um -2,48 % (EUR -3,72 Mio.), im Jahr 2019 um -1,55 % (EUR -13,26 Mio.) und im Jahr 2020 mit -1,00 % (EUR -10,19 Mio.) unterschritten. Die für die gesetzliche Krankenversicherung* vereinbarten Ausgabenobergrenzen werden 2018 um -3,42 %, 2019 um -1,96 % und 2020 um -3,76 % unterschritten. Jene für das Land Vorarlberg werden im Jahr 2018 um -1,67 % und im Jahr 2019 um -1,18 % unterschritten. Im Jahr 2020 wird die Ausgabenobergrenze auf Basis des Voranschlags um +1,39 % (EUR +7,39 Mio.) überschritten. Die Daten für die Erstellung des Berichtes beruhen für das Jahr 2018 auf Daten des fertigen Rechnungsabschlusses, für das Jahr 2019 auf vorläufigen Daten und für das Jahr 2020 auf Budget-Daten.

*Krankenversicherungsträger werden ab dem Voranschlagsmonitoring 2020 in ihrer neuen Struktur gem. SV-OG 2018 abgebildet.

Dazu nimmt die Landes-Zielsteuerungskommission wie folgt Stellung:

Das Land Vorarlberg unterschreitet 2018 die vereinbarte Ausgabenobergrenze, laut Prognose auch für das Jahr 2019. In den vergangenen Jahren war ein Trend zur Annäherung an die AOG zu beobachten. Mit dem Budget für das Jahr 2020 wird die für das Land festgelegte AOG von EUR 543,32 Mio. erstmals überschritten. Ursächlich für die Überschreitung der AOG im Budget des Jahres 2020 sind vor allem die Kostenerhöhungen im Personalbereich (70 zusätzliche Dienstposten in den Landeskrankenhäusern, Berücksichtigung der Umkleidezeiten als Arbeitszeit, Erweiterung des OP-Bereichs im KH-Dornbirn, ...) sowie die sich stetig erhöhenden Ausgaben für Medikamente (hochpreisige). Berücksichtigt man die zielsteuerungsrelevanten öffentlichen Gesundheitsausgaben von Land und gesetzlichen KV-Trägern, wird die AOG sowohl für 2018 unterschritten als voraussichtlich auch für die Jahre 2019 und 2020.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlags des Landesgesundheitsfonds die Auswirkungen in Zusammenhang mit COVID-19 noch nicht bekannt waren und auch aktuell noch nicht abzuschätzen ist, welche Auswirkungen diese tatsächlich auf den Rechnungsabschluss 2020 und darüber hinaus haben. Die von der Politik gesetzten Maßnahmen in Zusammenhang mit COVID-19 und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben beeinflussen einnahmenseitig das Beitragsaufkommen der Sozialversicherung sowie das Steueraufkommen und haben andererseits ausgabenseitig Effekte auf die zielsteuerungsrelevanten öffentlichen Gesundheitsausgaben wie beispielsweise Veränderungen und Verschiebungen bei Kostenentwicklungen in den Krankenhäusern. Dies ist bei der Interpretation der Voranschlagswerte 2020 jedenfalls zu berücksichtigen.

Ob bzw. in welcher Höhe es zu einer Überschreitung der AOG kommt, kann erst nach Rechnungsabschluss 2020 der Krankenanstalten bzw. des Landesgesundheitsfonds im Jahr 2021 festgestellt werden. Wie in unserer Einschätzung vom September 2020 festgehalten, gehen wir aktuell von einer ausgabenseitigen Entwicklung in etwa gemäß Voranschlag 2020 aus und einnahmenseitig von einer Reduktion der Sozialversicherungs- und Bundesmittel für das Jahr 2020.

Gerade deshalb ist es aus Sicht des LGF wichtig, umgehend zwischen Bund, Ländern und ÖGK zu klären, wie etwaige Einnahmenausfälle jedenfalls für das Jahr 2020 und ggf. auch darüber hinaus abgedeckt werden.

Beschluss-Antrag:

Der Übermittlung der vorliegenden Stellungnahme zum „Monitoring der Finanzzielsteuerung – Berichtslegungszeitpunkt Oktober 2020“ an die Bundeszielsteuerungskommission wird zugestimmt.

Stellungnahme der Wiener Landeszielsteuerungskommission zum Monitoringbericht Oktober 2020

Wien ist bisher den Umständen entsprechend gut durch die Pandemie gesteuert; trotz größter gesundheitspolitischer und finanzieller Herausforderungen. Die Corona-bedingten Ausgaben sowie die Einnahmehausfälle aufgrund Steuer- und Beitragsrückgängen führen allerdings zu dramatischen finanziellen Auswirkungen im Wiener Gesundheitssystem. Diese Problematik wird aus Sicht der Stadt Wien noch dadurch deutlich verschärft, indem der Bund seinen aufgrund der geltenden Rechtslage bestehenden Kostenersatzpflichten nur in unzureichendem Ausmaß nachkommt bzw diese sogar teilweise gänzlich in Abrede stellt. So werden beispielsweise entgegen dem geltenden Epidemiegesetz Ersätze für Testkosten der Höhe nicht gedeckelt. Kostenersatz für Schutzausrüstungen, sogenannte „Barackenspitäler“ etc konnten mangels entsprechender Richtlinien lange Zeit überhaupt nicht geltend gemacht werden. Zudem ist bis dato völlig offen, bis zum welchem Zeitpunkt diese Kostenersatz seitens des Bundes auch tatsächlich geleistet werden.

Schließlich wird auch das Defizit der Krankenkassen ansteigen, was wiederum negative Auswirkungen auf die Krankenanstaltenfinanzierung hat. Die SV hält die Ausgabenobergrenzen in allen berichtsgegenständlichen Jahren ein.

Die COVID-Pandemie und die von der Bundesregierung gesetzten Maßnahmen wirken sich auf Wirtschafts- und Gesundheitssystem aus – die Wirtschaft ist eingebrochen – mittlerweile geht das WIFO im Jahr 2020 von einem BIP-Einbruch iHv 7,7 % aus - und die Arbeitslosigkeit steigt wodurch wiederum die Einnahmen aus SV-Beiträgen sinken.

Die stark rückläufigen Ertragsanteile im Jahr 2020 führen zu einer deutlich geringeren Dotierung des Gesundheitsfonds als ursprünglich angenommen, was wiederum den ungedeckten Finanzbedarf der Wiener Fondsspitäler erhöht.

Für Wien und die Wiener Gesundheitsversorgung heißt das aus heutiger Sicht, dass der Wiener Gesundheitsfonds allein schon für das Jahr 2020 mit rd. 122 Mio. EUR weniger Mittel für die Spitalsfinanzierung rechnen muss.

Das wiederum bedeutet eine erhöhte Abgeltung aus dem Haushalt Wiens und damit einen weiteren Anstieg der Gesundheitsausgaben Wiens. Die Folgen der Covid-19 bedingte (Wirtschafts-)Krise und insbesondere die finanziellen Auswirkungen auf die Beitragseinnahmen der SV werden dabei in den Folgejahren noch deutlicher zu spüren sein.

Das Instrument des Gesundheitsausgabendämpfungsprofes ist aus der Sicht der Stadt Wien in der gegenwärtigen Situation einer andauernden Pandemie ohne jegliche Relevanz. Derzeit ist lediglich die Sicherstellung der Covid-19 bedingten Einnahmehausfälle und Mehraufwendungen, somit eine zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie adäquate Finanzierung des Gesundheitssystems von Bedeutung.

Deshalb fordert das Land Wien, dass

1. der Bund den Rückgang der Steuerertragsanteile in der Fondskrankenanstaltenfinanzierung durch Zuzahlungen an die Landesgesundheitsfonds im Jahr 2020 sowie in den Folgejahren ausgleicht,
2. der Bund durch Ausgleichszahlungen im Jahr 2021 und in den Folgejahren für im Zuge der COVID-19 Situation entfallene Beitragszahlungen der Österreichischen Sozialversicherungsträger aufkommt,

3. für die Jahre 2021ff umgehend vom Gesundheitsminister und vom Finanzminister Gespräche mit den Ländern aufgenommen werden, um die durch die Krise entstandenen finanziellen Problemstellungen der fondsfinanzierten Krankenanstalten und des Gesundheitssystems nachhaltig zu lösen!

Die Wiener Landeszielsteuerungskommission beschließt die Stellungnahme zum Finanzzielmonitoring 2020 und beauftragt die Übermittlung der Stellungnahme zur Vorlage bei der Bundeszielsteuerungskommission.

